

Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 10.09.2024

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Nach § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) sind die Ratsmitglieder, die in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend waren bzw. Nachrücker, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Stadtbürgermeister namens der Gemeinde durch Handschlag zu verpflichten. Dies geschieht wie folgt:

Der Stadtbürgermeister belehrt die gewählten Ratsmitglieder über die Obliegenheiten ihres Amtes und bringt ihnen besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Kenntnis. Hierauf verpflichtet er sie namens der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Bebauungsplan „Solarpark Erbsenbuckel“

In der Sitzung am 14.05.2024 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass er keine Bedenken gegen eine von der Fa. Prokon Regenerative Energien eG, Mainz, geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 6 ha im Anschluss an die Landesgrenze zum Saarland (Gewanne Erbsenbuckel) hat. Der Projektierer hat daraufhin ausdrücklich beantragt, das Bebauungsplanverfahren mit einem Aufstellungsbeschluss einzuleiten. Gleichzeitig hat das Unternehmen auch die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde beantragt. Das Unternehmen hat zugesagt, sämtliche Planungs- und Durchführungskosten des Projektes zu übernehmen. Die Ortsgemeinde soll auch von der Vergütung nach dem ErneuerbareEnergienGesetz EEG profitieren (0,2 ct/kWh).

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aktuell im Gegensatz zu Windenergieanlagen grundsätzlich keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Eine Privilegierung ist nur längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Verkehrs gegeben. Damit solche Anlage wie hier genehmigt werden können, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Ortsgemeinde. Herr Eßmann, Fa. Prokon Regenerative Energien eG, erläutert das Vorhaben. Zusätzlich liegen den Ratsmitgliedern die Ausführungen der Fa. Prokon vor.

2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Gewanne „Erbsenbuckel“. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Plan-Nr. 5704 der Gemarkung Hornbach. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Solarpark Erbsenbuckel“.

2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Stadtrat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen. Während des Zeitraums der Offenlage sind die Unterlagen auch auf der Website der Verbandsgemeinde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

3. Bildung von Ausschüssen des Stadtrates

Nachdem in der Hauptsatzung der Stadt Hornbach keine Regelung über die Bildung von Ausschüssen enthalten ist, gilt § 44 Gemeindeordnung (GemO). Danach kann der Stadtrat für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden (§ 44 Abs. 1 GemO).

Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses bestimmt der Stadtrat.

Der Stadtrat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse mit Mitgliederzahl und die Wahl per Akklamation:

Bezeichnung	Mitgliederzahl
Ausschuss Umwelt und Landwirtschaft	9
Bauausschuss	7
Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss	7
Rechnungsprüfungsausschuss	5
Ausschuss Soziales	9

Rechnungsprüfungsausschuss

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Judith Schlachter	Eva Lauer
FDP	Annika Stegner	Stephan Spanier
FDP	Tobias Paltz	Josef Sommer
CDU	Katja Klein	Dominic Arenth
Z1*	Tim Conrad	Anna Hoffmann

*(Z1: Zählgemeinschaft: Die PARTEI / Bündnis 90/Die Grünen)

Bauausschuss

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	David Forbes	Daniel König
SPD	Karsten Baier	Carsten Jensen
FDP	Michael Conrad	Tino Weber
FDP	Josef Sommer	Bernd Clauer
FDP	Stephan Spanier	Marius Sauter
CDU	Thomas Penner	Paul Zwezich
Z1*	Anna Hoffmann	Marc-Oliver Riedinger

Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Axel Mönch	André Schneider
SPD	Judith Schlachter	Karsten Baier
FDP	Vitina Deckarm	Tino Weber
FDP	Tobias Paltz	Annika Stegner
FDP	Corinna Conrad	Franziska Lösch

CDU	Dominic Arenth	Walter Hilsmann
Z1*	Ina Frohnert	Martin Maurer

Ausschuss Soziales

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Tanja Neumüller	Jürgen Sauter
SPD	Eva Lauer	Sonja Fröbel
SPD	Michaela Jensen	Judith Schlachter
FDP	Tino Weber	Franziska Lösch
FDP	Annika Stegner	Steffen Kolbe
FDP	Corinna Conrad	Esther Riedinger
FDP	Florian Meyer	Melissa Clauer
CDU	Dominic Arenth	Heideloire Neumüller
Z1*	Simone Genova	Stefan Schwitzgebel

Ausschuss Umwelt und Landwirtschaft

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Eva Lauer	Gunther Appelman
SPD	Patrick Hanke	David Forbes
SPD	Jürgen Sauter	Daniel König
FDP	Peter Schowalter	Tino Weber
FDP	Marius Sauter	Michael Conrad
FDP	Eike Kennel	Josef Sommer
FDP	Melissa Sauer	Stephan Spanier
CDU	Paula Weber	Sven Klein
Z1*	Anna Hoffmann	Stefan Schwitzgebel

4. Glückwünsche bei Alters- und Ehejubiläen

Die Stadt Hornbach überreicht bei folgenden Alters- und Ehejubiläen persönlich ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk:

1. zum 80., 85., 90. und jeden weiteren Geburtstag
2. zur Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) oder Gnadenhochzeit (70 Ehejahre)

Dies soll dahingehend geändert werden, dass ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk bei folgenden Anlässen persönlich überreicht werden:

1. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag
2. zur Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) oder Gnadenhochzeit (70 Ehejahre)

Der Stadtrat stimmt dieser Änderung zum 01.01.2025 zu.

5. Termine 2024/2025

Folgende Termine sind außer dem Oktoberfest am 2.10.2024 geplant:

- Weihnachtsmarkt am 1. Advent (1.12.2024)
- Seniorennachmittag am 3. Advent (15.12.2024)
- Landmarkt am 3. Juniwochenende 2025 (15.06.2025)

Weitere Veranstaltungen sowie deren Veröffentlichungen sollen im Fremdenverkehrs- und Kulturausschuss beraten werden.

6. Wettbewerb Unser Dorf hat Zukunft

Der Vorsitzende informiert, dass die Begehung der Stadt Hornbach durch die Kreiskommission am Dienstag, den 15.10.2024 ab 8.30 Uhr stattfinden wird.

Hierzu bittet er um Vorschläge seitens der Fraktionen für die Agenda und um Teilnahme Interessierter.

Nichtöffentlich

7. Bauangelegenheiten

Der Stadtrat berät in Bauangelegenheiten.